

**FFH-Vorprüfung (Screening)
gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1
"Kreiskrankenhaus und Umgebung"
in Kirchen**

Stand: 19. April 2019

Auftraggeber: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Lindenstr. 1
57548 Kirchen (Sieg)

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDLAGEN	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2	Datengrundlage.....	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
3	VOM VORHABEN BETROFFENE NATURA-2000-GEBIETE	6
3.1	Beschreibung des FFH-Gebiets DE-5212-302 „Sieg“	6
3.2	Beschreibung der maßgeblichen Schutzziele, des Schutzzwecks und der	
	Schutzgegenstände des FFH-Gebiets DE-5212-302 „Sieg“	7
4	PROJEKTBE SCHREIBUNG UND -AUSWIRKUNGEN	13
5	FFH-VORPRÜFUNG / BETROFFENHEITSANALYSE	14
6	BERÜCKSICHTIGUNG DER IM FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ VORGE GEBENEN MASSNAHMEN	18
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	18
6.2	Begrünungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes.....	18
6.3	Gestaltungsmaßnahmen	19
7	SUMMATIONSEFFEKTE AUFGRUND RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE“	19
8	FAZIT	19
9	LITERATUR UND QUELLEN	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereiches & des FFH-Gebiets DE-5212-302 „Sieg“ 3
--	--------

Anhänge

Fledermausgutachten

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Verbandsgemeinde Kirchen beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Kreiskrankenhaus und Umgebung“, zur Einrichtung von Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen „Wohnen / Pflegeschule / Klinik / Pflegedienst / Einzelhandel“ (SO 1) und „Klinik / Ärztehaus / Reha / Verwaltung / Wohnen / Einzelhandel“ (SO 2) und eines „Urbanen Gebietes“.

Der Änderungsbereich grenzt im Westen direkt an den Fluss Sieg und das zugehörige FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“.

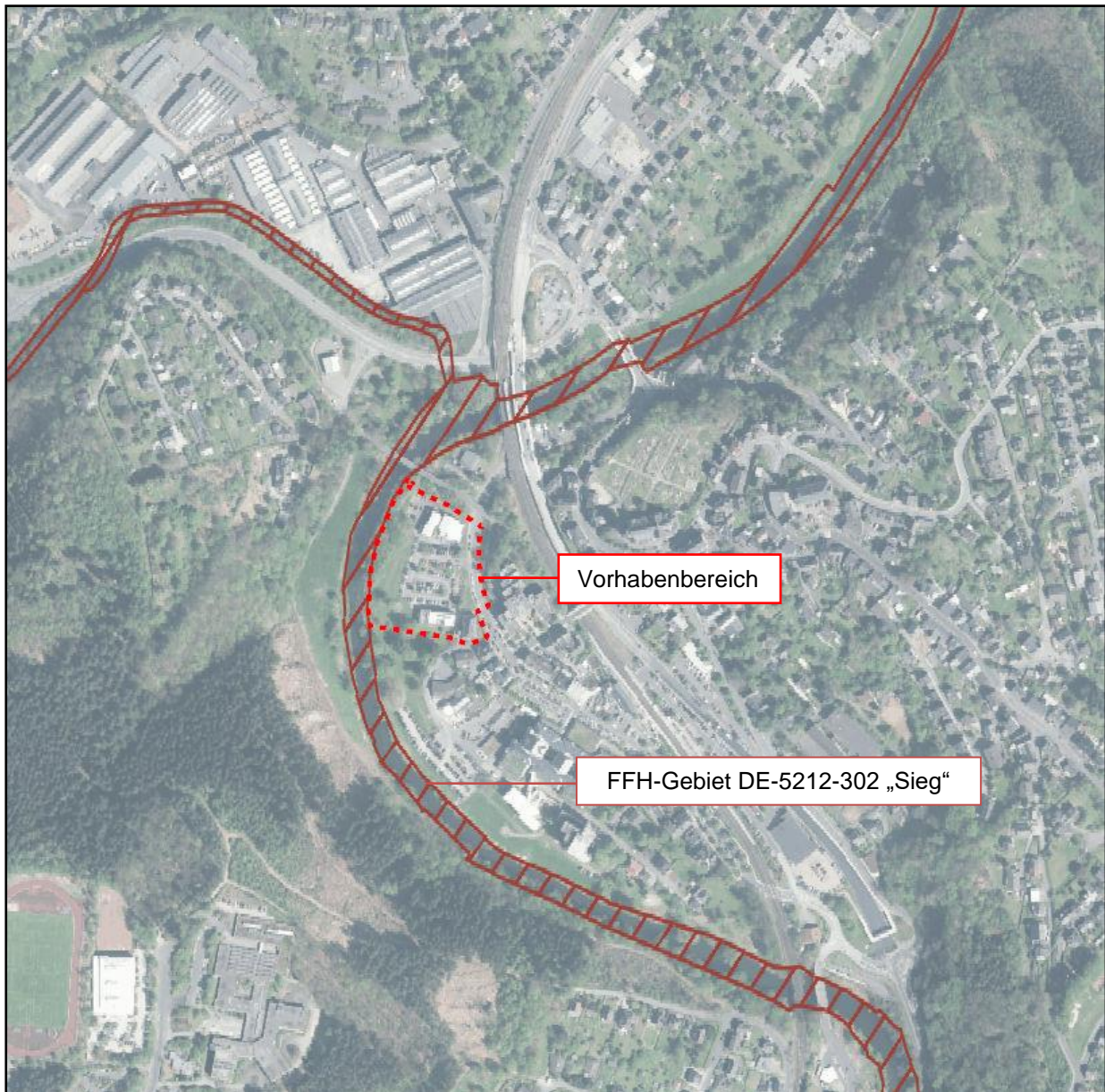


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereiches und des FFH-Gebiets DE-5212-302 „Sieg“

Aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“ ist zu diesem Zweck eine FFH-Vorprüfung (Screening) durchzuführen. Darin ist zu prüfen, ob mit dem Vorhaben potenzielle Auswirkungen verbunden sind, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die besonderen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/42/EWG bzw. nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Im Einführungserlass zur Anwendung der nationalen Vorschriften wird der Begriff der Beeinträchtigung näher erläutert:

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- oder Funktionsverluste).

Der Begriff „Erhaltungsziele“ wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Erhaltungsziele dienen demnach der Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ (A oder B) der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Sieg“ aufgeführt sind.

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind:

- signifikant (A-C) vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (einschließlich ihrer „charakteristischen Arten“),
- signifikante (A-C) Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL,
- die in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten, Lebensräume und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten.

Die Ermittlung möglicher Betroffenheiten / Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Wirkfaktoren und Wirkungsprozesse, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Das Büro HKR Landschaftsarchitekten, 51545 Waldbröl, wurde im Mai 2019 mit der Erarbeitung der FFH-Vorprüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen beauftragt. Parallel werden ein Fachbeitrag Artenschutz sowie ein Umweltprotokoll erstellt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) bilden die ausgewiesenen FFH-Gebiete zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten nach 79/409/EWG das Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie). Sie unterliegen damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 stellt ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union dar und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Die Umsetzung der europäischen Richtlinien zum Natura 2000-Schutzgebietssystem in deutsches Recht erfolgt im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 31 bis 34.

Nach § 34 (2) BNatSchG sind Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Diese Aussage wird auch im Baugesetzbuch (BauGB) § 1a (4) aufgegriffen. Demnach sind die Vorschriften des BNatSchG auch in der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Bauflächen und –gebieten anzuwenden.

Folgende Gesetze bzw. Vorschriften bilden die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der FFH-Vorprüfung:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15.02.2010
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), vom 21.05.1992
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960, zuletzt geändert am 20.07.2017
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 30.06.2017
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) RLP vom 06.10.2015, zuletzt geändert am 21.12.2016

2.2 Datengrundlage

Als Bewertungsgrundlagen werden folgende vorliegende Informationen ausgewertet:

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“
- Steckbrief zum FFH-Gebiet DE-5212-302 –„Sieg“
- Bewirtschaftungsplan FFH-Gebiet DE-5212-302 –„Sieg“
- Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1 "Kreiskrankenhaus und Umgebung" in Kirchen
- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Kreiskrankenhaus und Umgebung" in Kirchen im Verfahren nach § 13a BauGB Teil 2 – UMWELTPROTOKOLL
- Fledermausgutachten („Abriss eines alten Heizkraftwerkes sowie geplante Neubaumaßnahmen in Kirchen/Sieg - Untersuchung zur Nutzung der Flächen durch Fledermäuse sowie Suche nach potentiellen Wochenstubenquartieren“, Sigrid Schmidt-Fasel, Reiner Hebel), November 2019.

Die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

2.3 Gebietsbeschreibung

Momentan befinden sich innerhalb des ca. 1,3 ha großen Vorhabenbereichs eine große Parkplatzfläche, drei Gebäude sowie ein Abschnitt der Bahnhofstraße. Zudem liegt im Westen und Süden eine parkartige Grünanlage mit Rasenflächen, Einzelbäumen und einer kleinen Gehölzfläche mit Bäumen und Sträuchern entlang des Ufers der Sieg. Auch innerhalb und angrenzend an die Parkplatzfläche befinden sich kleine Rabatten und Grünflächen.

Der Änderungsbereich liegt relativ zentral westlich des Ortszentrums von Kirchen. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Sieg. Da die Sieg hier in einem Bogen verläuft, sind die Entfernungen zum Fluss auch im Norden und Südwesten verhältnismäßig gering (jeweils bis ca. 90 m im Norden und Südwesten).

Im Norden grenzt der Vorhabenbereich an eine Kleingehölzfläche mit Bäumen. Darüber führt eine Fußgängerbrücke über die Sieg. Nördlich der Gehölzfläche befindet sich ein Lagerplatz mit dahinterliegender Lagerhalle. Auch Richtung Nordosten, angrenzend an die Bahnhofstraße befinden sich Grünflächen mit Baumbestand. Richtung Osten und Südosten liegen teilweise mehrstöckige Gebäude mit Parkplatz- und kleinen Grünflächen. Ca. 50 m östlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie und direkt dahinter die B 62 / Siegener Straße. Im Südwesten setzt sich der Grünstreifen mit Rasen, Bäumen und Sträuchern fort.

Im Westen reicht die **Biotopkatasterfläche** BK-5113-0037-2009 „Sieg zwischen Kirchen und Betzdorf“ in den Vorhabensbereich hinein. Es handelt sich um den „Flusslauf der Sieg mit Ufergehölzen zwischen Kirchen und Betzdorf“. „Mit in den Komplex einbezogen sind Grünlandflächen und Hochstaudenfluren sowie eine ca. 30 m hohe Felswand, die von der Sieg durch die Bundesstraße getrennt ist. Die Sieg ist in diesem Abschnitt etwa 15 bis 20 m breit und weist einen weitgehend durchgängigen Saum aus Ufergehölzen auf. Eingeschränkt wird ihre Naturnähe durch den im Siedlungsbereich eingengten Verlauf und durch Querbauwerke. Das Gebiet ist auf Grund der relativ naturnahen Ausprägung der Sieg schutzwürdig. Der Biotopkomplex ist bedeutender Bestandteil im Fließgewässerverbund der Sieg.“ Die Biotopkatasterfläche ist von internationaler Bedeutung.

Hier befindet sich der nach §30 BNatSchG + § 15 LNatSchG **geschützte Biotoptyp** „Mittelgebirgsfluss“ (BT-5113-0295-2009), welcher auf der Karte des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) Rheinland-Pfalz deckungsgleich mit der Biotopkatasterfläche in den Änderungsbereich hineinreicht.

3 VOM VORHABEN BETROFFENE NATURA-2000-GEBIETE

3.1 Beschreibung des FFH-Gebiets DE-5212-302 „Sieg“

Das FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“ hat eine Gesamtgröße von 1.042 ha und zieht sich von Osten nach Westen durch die nordwestliche Spitze von Rheinland Pfalz.

„Die Sieg ist ein 146 km langer, stark gewundener Mittelgebirgsfluss, der im Rothaargebirge entspringt und bei Niederkassel in den Rhein mündet. Zusammen mit ihren Nebenbächen hat die Sieg die Landschaft des Mittelsieg-Berglandes geprägt. Zwischen dem Bergischen Land im Norden und dem Westerwald im Süden hat sie sich bis zu 300 Meter tief in die devonischen Tonschiefer und Grauwacken eingeschnitten und das Bergland stark ...zertalt. Die zahlreichen Flusswindungen der Sieg sind von steilen Prallhängen gesäumt, denen sanfte, lössbedeckte

Gleithänge gegenüberliegen. An den Gleithängen lassen sich drei Terrassenniveaus unterscheiden. Im Bereich der untersten Terrasse münden die Seitenbäche in kurzen Schwemmfächern in die Sieg.

Auf den Steilhängen stocken vor allem Eichen-Hainbuchenwälder, die örtlich in Haubergswirtschaft genutzt werden. Die Niederwälder an Selbach und Elbbach sind Lebensraum des Haselhuhns, einer Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Altholzreiche Laubwälder sind Lebensraum des Hirschkäfers und Jagdhabitate für Fledermäuse. Auf den Silikatfelsen der Hänge finden sich für diesen Raum charakteristische Moosgesellschaften und Felsspaltenvegetation.

Die dicht besiedelten Terrassenflächen werden überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt. Auf den örtlich ausgebildeten Nass- und Feuchtwiesen kommen Braunkehlchen und Wiesenpieper vor, die zu den Charakterarten der Siegniederung zählen und ebenfalls Arten der Vogelschutzrichtlinie sind. Reste von Moorwiesen finden sich im NSG "Moorwiese bei Voßwinkel". Zu den auentypischen Lebensräumen zählen ferner Flussufer-Hochstaudenfluren, Auwald-Bestände und Stillgewässer.

Neben einer repräsentativen Auswahl von Lebensräumen der Auen und Talhänge ist der Fluss selbst zu nennen. Das Gewässersystem der Sieg zeichnet sich aus durch saubere, naturnahe und reich strukturierte Fließgewässerlebensräume mit Unterwasservegetation für seltene und gefährdete Fischarten wie Groppe, Bach- und Flussneunauge und den Lachs, der durch das Programm Lachs 2000 hier wieder heimisch geworden ist. Die Vorkommen von Wasseramsel, Gebänderter Prachtilibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügeliger Prachtilibelle (*Calopteryx virgo*) und Zweigestreifter Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), insbesondere an den Seitenbächen, unterstreichen den Strukturreichtum des Gebietes.

Vor allem um die Orte Wissen und Betzdorf sind die durch Abbau von Erzvorkommen entstandenen Höhlen und Stollen von zentraler Bedeutung als Winterquartiere für Fledermäuse wie auch die Ortslage von Niederhövels als Lebensraum für das Große Mausohr.“

3.2 Beschreibung der maßgeblichen Schutzziele, des Schutzzwecks und der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets DE-5212-302 „Sieg“

Für die Meldung des Gebietes sind die folgenden **Lebensraumtypen** (Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) ausschlaggebend:

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 3270 - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
- 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Für die Meldung des Gebietes sind die folgenden **Arten** (Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) ausschlaggebend:

Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Fische und Rundmäuler:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Lachs (*Salmo salar*)

Käfer:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) auch die „**charakteristischen Arten**“ des jeweiligen Lebensraumtyps zu betrachten (Artikel 1e FFH-Richtlinie). Charakteristische Arten sind diejenigen Pflanzen- und Tierarten, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird“ (BVerwG, 2013). Nach Rücksprache mit der SGD Nord sind die folgenden „wertbestimmenden Arten“ (gemäß Bewirtschaftungsplan FFH-Gebiet Sieg) als charakteristische Arten zusätzlich in der FFH-Vorprüfung zu betrachten:

Fische und Rundmäuler:

- Nase (*Chondrostoma nasus*)
- Barbe (*Barbus barbus*)
- Äsche (*Thymallus thymallus*)
- Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)
- Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)
- Aal (*Anguilla anguilla*)

- Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
- Gründling (*Gobio gobio*)

Säugetiere:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Reptilien

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Vögel

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Flussuferläufer (*Tringa hypoleucos*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Zwergtaucher (*Trachybaptus ruficollis*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Schmetterlinge

- Kleiner Ampferfalter (*Lycaena hippothoe*)
- Dukatenfalter (*Lycaena virgaurea*)

Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet:

Als Erhaltungsziele sind im „Bewirtschaftungsplan Teil B: Maßnahmen, FFH DE-5212-302 „Sieg““ die „Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit

der Fließgewässer für autochthone Fischarten und Wanderfischen“ genannt. Des Weiteren ist die „Erhaltung oder Wiederherstellung von nicht intensiv genutztem Grünland, ... von unbeeinträchtigten Felslebensräumen und Wald ... und von Fledermauswochenstuben“ formuliert.

Zusätzlich sind für die einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten Ziele gesetzt.

Im Vorhabensgebiet selbst ist keine der für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtyp vertreten. Direkt angrenzend an das Plangebiet herrscht der Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (3260) vor. Andere Lebensraumtypen liegen zu weit entfernt, um von dem Vorhaben beeinträchtigt zu werden. Es werden hier also nur die Schutzziele und Maßnahmen für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ aufgeführt.

Schutzziele und Maßnahmen Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (3260)

Für diesen Lebensraumtyp ist als Ziel die „Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließstrecken im Siegsystem als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten“ genannt. Dies ist zu erreichen „durch Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen sowie eine diesem Ziel entsprechenden, angepassten Wasserwirtschaft“. „Weiterhin ist die Verbesserung der Gewässergüte und die Wiederherstellung eines intakten, durchströmten Kieslückenraumes ein essentielles Ziel im Hinblick auf die Verbesserung der Habitate von Bachneunauge, Lachs und Groppe.“

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet

- Die Wiederherstellung einer natürlichen Gewässerdynamik begradigter und teilweise auch verbauter Fließgewässerabschnitte...
- Belassung von Totholz im Gewässer...
- Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)...
- Vermeidung der Beeinträchtigung bekannter Laichstätten bei niedrigen Wasserständen durch Vertritt (Freizeit, Vieh) oder Bootsbefahrung
- Generelles Betretungsverbot naturnaher Flussufer ... und eine Begrenzung der Befahrung der Sieg ...
- Die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (aufwärts/ wie abwärts) ...
- Gewährleistung einer dauerhaften Wasserführung ...
- Altarme als Rückzugs- und Aufzuchtgebiete für Fische ... reaktivieren

Schutzziele und Maßnahmen Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Als Erhaltungsziel ist die „Erhaltung und Förderung der Bechsteinfledermaus durch Erhaltung geeigneter Jagdgebiete und potenzieller Quartiere ...“ genannt.

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Naturnahe Waldwirtschaft...
- In als Quartier geeigneten Laubwald- bzw. Laubmischwaldbeständen ... sind Holzernte-Maßnahmen ... möglichst schonend ... vorzunehmen,
- Umsetzung der Elemente des BAT-Konzepts [Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz]...
- Nutzungsverzicht und Erhalt von bekannten Wochenstuben-Bäumen... in einem ... Waldcluster ...
- Förderung von strukturreichen Waldinnenrändern ...
- Winterquartiere: Erhalt der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Störungsvermeidung bei

Höhlen oder Stollen ...

- Der Einsatz von Insektiziden ... zu nicht-forstwirtschaftlichen Zwecken und der flächige Einsatz oder kumulierte Maßnahmen unter Einsatz von Insektiziden ... zu forstlichen Zwecken sind genehmigungspflichtig.

Schutzziele und Maßnahmen Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Als Erhaltungsziel ist die „Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohrs durch Erhaltung geeigneter Jagdgebiete, Quartiere und Wochenstuben“ (u.a.) genannt...

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Wochenstubenquartier in Niederhövels sichern
- Auf Teilflächen (Buchen-) Hallenbestände zulassen
- Paarungsquartiere oft im Wald (höhlenreiche Altbäume): Umsetzung der Elemente des BAT-Konzepts [Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz]...:
- Förderung von strukturreicher Landschaft...[und]... Anlage von Heckenstreifen und Baumreihen als Leitlinien/Leitelemente
- Winterquartiere: Erhalt der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Störungsvermeidung bei Höhlen oder Stollen ...
- Der Einsatz von Insektiziden ... zu nicht-forstwirtschaftlichen Zwecken und der flächige Einsatz oder kumulierte Maßnahmen unter Einsatz von Insektiziden ... zu forstlichen Zwecken sind genehmigungspflichtig.

Schutzziele und Maßnahmen Bachneunauge / Flussneunauge (*Lampetra planeri* / *Lampetra fluviatilis*)

Als Erhaltungsziel ist die „Erhaltung und Entwicklung geeigneter Habitate der Arten innerhalb der Sieg (Flussneunauge) und ihrer Nebenbäche (Bachneunauge), sowie die Verbesserung der Habitatqualitäten durch Verbesserung der Gewässergüte,-struktur und Durchgängigkeit“ genannt.

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Eine naturnahe Entwicklung der Bäche mit dem Schwerpunkt der Erhaltung bzw. Entwicklung einer vielstrukturierten Gewässersohle mit unterschiedlichen Substraten (einschließlich Bänken aus sandigem Feinsubstrat (Bachneunauge) und Kiesbänken (Flussneunauge) als Habitat der Larven (Querder) und unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten. Anzustreben sind eigendynamische Prozesse, in der Anfangszeit sind geeignete Initialmaßnahmen durchzuführen,
- Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstrukturgüte ...
- Herstellung der Durchgängigkeit bzw. die Gewährleistung dieser auf bereits barrierefreien Fließstrecken ...
- Die Verhinderung des Eintrags von Feinsedimenten ...

Schutzziele und Maßnahmen Groppe (*Cottus gobio*)

Als Erhaltungsziel ist die „Erhaltung der Population der Groppe im Siegsystem in ihrem aktuellen guten bis hervorragenden Erhaltungszustand“ genannt. ...

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Verbesserung der Gewässergüte durch Reduktion des Stoffeintrags und Einrichtung extensiv genutzter Gewässerrandstreifen
- Verbesserung der Gewässerstrukturgüte ...

- Herstellung der Durchgängigkeit bzw. die Gewährleistung dieser auf bereits barrierefreien Fließstrecken ...
- Verhinderung des Eintrags von Feinsedimenten...

Schutzziele und Maßnahmen Lachs (*Salmo salar*)

Als Erhaltungsziel ist die „langfristige Erhaltung und Förderung der Fließgewässer des Gebietes als Lachsgewässer, die Erschließung der durch Wehranlagen blockierten Lachs-Laichgründe sowie eine Erhöhung der natürlichen Reproduktionsrate des Lachses“ genannt.

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Beibehaltung der Besitzmaßnahmen zur Bestandsstützung
- Sicherung und Verbesserung der linearen Durchgängigkeit der Sieg und ihrer Nebenbäche ...
- Erhaltung und naturnahe Entwicklung von zur Fortpflanzung und als Habitat für Junglachse geeigneter, durchströmter Kiesbänken und ... Gewässerstrecken
- Eintrag von Feinsedimenten ins Gewässer verringern...
- Verhinderung von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen in die Gewässer...
- Forschungen zu bislang ungenügend bekannten Störgrößen ...

Schutzziele und Maßnahmen Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Zur Zeit der Bearbeitung des Bewirtschaftungsplans waren keine Vorkommen des Hirschkäfers im FFH-Gebiet bekannt. Als Erhaltungsziel ist die „Erhaltung potenzieller Lebensräume der Art, insbesondere in wärmebegünstigten Lagen der Siegtalhänge“ genannt.

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Lichte Stellen zulassen, besonders an sonnenexponierten Bereichen, Hängen und an sonnen-/ südexponierten Waldrändern
- Lichte und lückige Wald-Offenland-Übergänge zulassen (Waldränder)
- Besonders in diesen Bereichen: Wurzelstöcke/Totholz/ Stubben aller Baumarten belassen...
- Ggf. Anlage von teils eingeedeten Totholzpyramiden /"Hirschkäferpolder"
- Der Einsatz von Insektiziden ... zu nicht-forstwirtschaftlichen Zwecken und der flächige Einsatz oder kumulierte Maßnahmen unter Einsatz von Insektiziden ... zu forstlichen Zwecken sind genehmigungspflichtig.

Schutzziele und Maßnahmen Dunkler/ Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* / *Maculinea teleius*)

Als Erhaltungsziel ist die „Erhaltung und Förderung der Populationen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten sowie eine Entwicklung einer Biotopverbundachse zwischen den Vorkommen im Raum Eitorf (NRW) sowie den Vorkommen im Hohen Westerwald bzw. im nördlich angrenzenden NRW“ genannt.

Als geeignete Maßnahmen sind aufgelistet:

- Extensive Nutzung des Grünlands ohne Stickstoffdüngung, ohne Herbizideinsatz...
- Entwicklung eines Habitatverbunds in Form von Randstreifen entlang Fließgewässer, Grünlandparzellen und Verkehrswegen sowie extensiv genutzten Wiesen- und Weideparzellen mit Vorkommen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) und angepasstem Nutzungsregime (periodische Offenhaltungspflege).

4 PROJEKTDESCREIBUNG UND -AUSWIRKUNGEN

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als Sondergebiet festgesetzt. Der nördliche Bereich wird als Sondergebiet 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung „Wohnen / Pflegeschule / Klinik / Pflegedienst / Einzelhandel“ ausgewiesen. Im mittleren Bereich des Plangebietes ist eine Nutzung als „Klinik / Ärztehaus / Reha / Verwaltung / Wohnen / Einzelhandel“ (Sondergebiet 2 / SO 2) vorgesehen. Innerhalb beider Sondergebietsflächen sind Gebäude und Parkplatzflächen geplant.

Im südlichen Bereich, im „Urbanen Gebiet“, soll lediglich für ein schon bestehendes Gebäude Baurecht geschaffen werden. Hier sind keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes sieht die Bebauungsplanänderung „Öffentliche Grünflächen - Parkanlage“ vor. Hier bleibt der westliche Teil des schon vorhandenen Grünstreifens weitestgehend unverändert (15 - 20 m Breite).

Ein weiterer, ca. 3,5 m breiter Grünstreifen mit Gehwegrechten ist zwischen dem Sondergebieten SO 1 und SO 2 geplant. Dieser Gehweg setzt sich auch innerhalb der 15 - 20 m breiten öffentlichen Grünfläche fort (ohne Beeinträchtigung der Bestandsbäume).

Zusätzlich sind Bäume außerhalb der Parkplatzfläche im Westen und Südosten des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt.

Die Baugrenzen selbst befinden sich mehrheitlich auf schon bestehenden versiegelten und teilweise bebauten Flächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs. Neue Parkplatzflächen und ähnliche Nebenanlagen können theoretisch bis an den Grünflächenstreifen, und somit ca. 15 - 20 m an die FFH-Gebietsgrenze heranreichen.

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes muss das nördliche Bestandsgebäude abgerissen werden. Weiterhin kommt es zu Rückbauarbeiten von alten Parkplatzflächen. Im Zuge der Bauarbeiten müssen auch einige Bäume gefällt werden. Hier handelt es sich hauptsächlich um Bäume im Parkplatzbereich.

Der *eingriffsrelevante Bereich* ist also auf das als „Sondergebiet“ ausgewiesene Areal begrenzt.

Die Baugrundstücke sind über die bestehende Bahnhofstraße schon erschlossen.

Bei der Ausweisung des Baugebietes sind folgende relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

Baubedingte Wirkfaktoren

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren, die aufgrund ihrer Relevanz bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit zu berücksichtigen sind:

- Temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtung, Baustraße, Abrissarbeiten, Rückbauarbeiten der Parkplatzfläche, Bodenentnahme und -deponierung, Erdbewegung und -verdichtung, Fällung von Bäumen etc.
- Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen durch den allgemeinen Baubetrieb, d. h. durch Einsatz von LKW's, Grabungs- und Gründungsgeräten, ggf. auch Einsatz von Bauchemikalien. Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen

Intensität und Umfang der baubedingten Beeinträchtigungen (u. a. Lärm, Emissionen, Bodenverdichtungen etc.) sind zum heutigen Zeitpunkt nur schwer einzuschätzen. Die Beeinträchtigungen sind i.d.R. vorübergehend, da nach Abschluss der Bauarbeiten die nicht

beanspruchten Flächen entweder wiederhergestellt oder vegetationstechnisch entsprechend neu gestaltet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren, die aufgrund ihrer Relevanz bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit zu berücksichtigen sind:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitategenschaften, Verlust von Lebensräumen) durch Rodungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren, die aufgrund ihrer Relevanz bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit zu berücksichtigen sind:

- Verlust von faunistischen Funktionsräumen infolge Zerschneidung und Barrierewirkung
- Verlust von Individuen durch Kollisionen (Vogelschlag an Fensterscheiben)
- Lärm- und Lichtemissionen durch die Wohnnutzung und Parkplätze, die zur Aufgabe von Lebensräumen sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen können
- Meideverhalten durch akustische und optische Reize, die zu einer Verkleinerung von Lebensräumen oder Verringerung der Habitatqualität führen können

Kumulationseffekte

Durch das Zusammenwirken mehrerer Vorhaben im räumlichen Zusammenhang können sich die genannten Wirkfaktoren gegenseitig verstärken. Daher sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit auch vorhandene oder geplante Pläne und Projekte im Umfeld zu berücksichtigen (siehe Kap. 6). Insbesondere können Kumulationseffekte dazu führen, dass sich durch die Verkleinerung von essentiellen Lebensräumen oder die Zerschneidung von funktional zusammenhängenden Habitaten der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert.

5 FFH-VORPRÜFUNG / BETROFFENHEITSANALYSE

Von dem Vorhaben werden keine Flächen des FFH-Gebietes, also auch keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, unmittelbar in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf Pufferzonen, Randlebensräume oder Wanderkorridore

Die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen können die Funktion als wichtige Pufferzone, Randlebensraum oder Wanderkorridor für die im Gebiet vorkommenden Arten gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG übernehmen. So könnte es durch die geplanten Veränderungen zur Beeinträchtigung dieser Arten führen.

Die Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern im westlichen Bereich des Vorhabenbereichs grenzt direkt an das FFH-Gebiet an. Es handelt sich bei der Fläche nicht um einen der Lebensraumtypen des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG. Dieser Bereich bildet jedoch die Uferzone der Sieg, welche als vorgelagerte Pufferzone des FFH-Gebietes zur den versiegelten und bebauten Flächen Richtung Osten anzusehen ist.

Auch als Randlebensraum und unter Umständen als Wanderkorridor ist er von Bedeutung, da er Teil eines unbebauten Uferstrandstreifen entlang der Sieg bildet, welcher sich auch nach Norden und Süden fortsetzt.

Der eingriffsrelevante Bereich, die innerhalb des Vorhabenbereichs an den Grünstreifen angrenzenden Flächen mit Gebäudebestand und Parkplätzen, bildet einen weniger geeigneten Randlebensraum, doch besteht auch hier die Möglichkeit, dass einige für das FFH-Gebiet aufgeführten Arten vorkommen.

Zusammenfassend ist der gesamte Planbereich also potentiell als Randlebensraum zu sehen. Insbesondere der Grünstreifen im Westen des Vorhabenbereichs dient auch als Pufferzone und eventuell als Wanderkorridor für einige der im FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“ vorkommenden Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Grünstreifen, welcher in einer Breite von mindestens 15 m zwischen Bebauung und Versiegelung auf der einen Seite und Fluss und FFH-Gebiet auf der anderen Seite bestehen bleibt, wird weiterhin seine Funktion als Puffer- und Wanderkorridor erfüllen. Auch seine Funktion als Randlebensraum für Fortpflanzungs- / Ruhestätten und zur Nahrungsbereitstellung kann der Grünstreifen nach wie vor ausüben, sowohl während der Bauarbeiten auch als nach dessen Beendigung (s.u. Beeinträchtigungen durch Emissionen).

Durch das Vorhaben kommt es jedoch bau- und anlagebedingt zum Verlust von Teilbereichen des Randlebensraumes des FFH-Gebietes. Im Folgenden wird untersucht, ob hierdurch Beeinträchtigungen für die zu betrachtenden Arten entstehen.

Auf der westlichen Siegseite gegenüber des Plangebietes befinden sich Bergwerksstollen, welche von verschiedenen **Fledermausarten** als Winterquartier genutzt werden, namentlich Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).

Um genauere Kenntnisse über die Nutzung des Plangebietes durch Fledermausarten zu erhalten, wurde ein Fledermausgutachten in Auftrag gegeben („Abriss eines alten Heizkraftwerkes sowie geplante Neubaumaßnahmen in Kirchen/Sieg - Untersuchung zur Nutzung der Flächen durch Fledermäuse sowie Suche nach potentiellen Wochenstubenquartieren“, Sigrid Schmidt-Fasel, Reiner Hebel, November 2019). Zu diesem Zweck wurden im August 2019 drei Detektorbegehungen durchgeführt. Zudem wurde das abzureißenden Heizkraftwerk auf Fledermausvorkommen untersucht (s. Gutachten im Anhang 1).

Innerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs des Plangebietes wurden keine Bäume mit Merkmalen (Baumhöhlen, Ritzen; Spalten oder Astlöcher), welche als *größere* Quartiere für Fledermäuse geeignet sind, vorgefunden, wobei sich einige Bäume aber für Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere eignen. Das Heizkraftwerk ist ebenfalls für Tagesverstecke und Zwischenquartiere geeignet, potentielle Wochenstuben und Winterquartiere konnten aber ausgeschlossen werden. Fortpflanzungshabitate von Fledermäusen werden also durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Fällzeitbeschränkung) und V 2 (Abrissbeschränkung) können baubedingte Beeinträchtigungen potentieller Tagesverstecke und Zwischenquartiere von Fledermäusen vermieden werden (s. Kapitel 6).

Das Plangebiet wird zudem als Nahrungshabitat genutzt bzw. überflogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen nutzten 10 verschiedene Fledermausarten das Vorhabengebiet, namentlich die: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und

die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Diese hielten sich aber vorrangig im Grünstreifen entlang der Sieg auf, während die Parkplatzflächen zu einem bedeutend geringeren Teil genutzt wurden, hier in erster Linie durch die Zwergfledermaus.

Die für das FFH-Gebiet genannten Fledermausarten **Bechsteinfledermaus** und **Großes Mausohr** wurden nicht nachgewiesen. Es wurden jedoch die „wertbestimmenden Arten“ (s. Kapitel 3.2) **Wasserfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Zwergfledermaus** und **Mückenfledermaus** vorgefunden.

Da die Bauarbeiten nicht bei Dunkelheit stattfinden, ist eine Beeinträchtigung des Grünstreifens im Westen des Vorhabenbereichs, welcher sich als wichtiges Nahrungshabitat bzw. Wanderkorridor erwiesen hat, in der Bauphase nicht gegeben. Der Grünstreifen bleibt in einer Breite von 15 - 20 m erhalten und es werden hier keine Gehölze entfernt.

Im eingriffsrelevanten Bereich, in dem wesentlich weniger Aktivität verzeichnet wurde, werden in der Bauphase Teilstrukturen des Nahrungshabitats (Bäume, Bodendeckersträucher, etc.) entfernt, doch handelt es sich hier um ein weniger geeignetes und nicht-essentielles Jagdhabitat.

Nach Bauende wird der Grünstreifen weiterhin als Nahrungshabitat und als Wanderkorridor für Fledermäuse zur Verfügung stehen. Im eingriffsrelevanten Bereich ist entlang des Gehweges ein weiterer Grünstreifen mit einer Baumreihe geplant, welcher für die Fledermäuse als Leitlinie zu den Jagdhabitaten an der Sieg dient. In den Parkplatzflächen sind wieder Rabatten mit Bäumen und Sträuchern geplant, so dass sich insgesamt das Nahrungshabitat strukturell langfristig nicht wesentlich verändert.

Die Gestaltungsmaßnahme G 1 sieht eine fledermausgerechte Beleuchtung für die Außenbereiche vor. Zudem ist mit der Gestaltungsmaßnahme G 2 die Einrichtung von Spaltenquartieren und Tagesverstecken an den neuen Gebäuden geplant.

Insgesamt sind die oben genannten Maßnahmen geeignet, um Beeinträchtigungen des Vorhabens zu kompensieren und die Qualität des Vorhabenbereiches als Habitat für Fledermäuse langfristig zu erhalten.

Nach der Art für Art-Betrachtung in dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz sind für die anderen bezüglich des FFH- Gebietes zu betrachtenden Tierarten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von dem Vorhaben betroffen.

Für den **Eisvogel**, den **Uhu**, den **Mittelspecht**, den **Grauspecht** und den **Grünspecht** sind zwar keine geeigneten Strukturen für Brutstätten innerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs vorhanden, jedoch könnten sie das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Der Eingriff ist hauptsächlich auf Teile des Randlebensraumes beschränkt, welche schon jetzt z.T. versiegelt sind und anthropogen genutzt werden. Als solches handelt es sich hier um die als Randlebensraum weniger geeigneten Bereiche, welche als Nahrungshabitat für die genannten Arten nicht essentiell ist, denn in der näheren Umgebung stehen genügend Ausweichflächen zur Verfügung. Nach Bauende sind wieder ähnliche Strukturen geplant, so dass sich die strukturelle Qualität als Nahrungshabitat langfristig nicht weiter verschlechtern wird

Auswirkungen durch Emissionen

Zudem muss untersucht werden, ob bei der Realisierung der Planung oder durch die spätere Nutzung Emissionen erzeugt werden, die auf das Gebiet bzw. die dort vorkommenden Arten und Habitate einen erheblichen Einfluss ausüben können.

Zu diesen Emissionen zählen zum Einen etwaige baubedingte Lärm-, Schadstoff- und Lichtbelastungen durch den allgemeinen Baubetrieb sowie Erschütterungen. Dazu kommen die potentiellen betriebsbedingten Emissionen in Form von Lärm und Licht sowie ein erhöhtes

Verkehrsaufkommen durch die geplanten Nutzungen als Sondergebiet „Tagespflege / Seniorenwohnen / Wohnen“.

Die baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht- und Staubentwicklung können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (festgelegte Arbeitszeiten, geräuscharme Maschinen, Bepflanzung der Baufläche) unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Auch der potentielle Eintrag von Sediment / wassergefährdenden Stoffen bei eventuell auftretendem Hochwasser kann durch entsprechende Maßnahmen durch den Bauunternehmer vermieden werden.

Bei der späteren Nutzung sind insbesondere die Verkehrsbewegungen der neuen Anwohnerinnen und Anwohner, Angestellten und Besucher der Wohngebäude und Anlagen zu berücksichtigen. Diese können zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, wenn sich die Verkehrsbelastung dadurch insgesamt signifikant erhöht. Da hier schon vorher öffentliche Gebäude und eine Parkplatzfläche bestanden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Verkehrsaufkommen durch die Änderung nicht signifikant erhöht. Zusätzliche Lärmemissionen sowie Erschütterung oder Luftverschmutzung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind von der geplanten Wohnnutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

Es könnte im Vergleich zur jetzigen Situation zu erhöhten Lichtemissionen durch Parkplatzbeleuchtung kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme G 1 (s. Kapitel 6) werden allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Es besteht zudem das Risiko, dass es bei den neuen Gebäuden zu Vogelschlag an Fensterscheiben kommen kann. Die Broschüre „Glasflächen und Vogelschutz -Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und NABU-Bundesverband, 2010) informiert über Maßnahmen, die sowohl bei der Planung als auch an bestehenden Fensterflächen getroffen werden können, um Vogelschlag zu verhindern. Unter Berücksichtigung von den darin aufgeführten Maßnahmen wird das Risiko des Vogelschlags nicht als erheblich eingeschätzt.

Unbeeinträchtigte Arten

Eine Beeinträchtigung der folgenden Arten durch das Vorkommen kann ganz ausgeschlossen werden:

1. Da weder direkt noch indirekt (z.B. durch Einleitungen) in das FFH-Gebiet bzw. das Gewässer eingegriffen wird, können Beeinträchtigungen von Fischarten (insbesondere **Groppe, Mühlkoppe, Lachs, Bachneunauge, Flussneunauge, Nase, Barbe, Äsche, Schneider, Meerforelle, Aal, Elritze** und **Gründling**) ausgeschlossen werden.
2. Eine Beeinträchtigung der folgenden Arten ist auszuschließen, da sie aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorkommen können bzw. durch die Pufferfunktion des Grünstreifens von Eingriffen unbeeinträchtigt bleiben. Dies betrifft den **Hirschkäfer**, den **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, die **Wildkatze**, die **Haselmaus**, die **Schlingnatter**, die **Zauneidechse**, den **Flussregenpfeifer**, den **Schwarzspecht**, das **Haselhuhn**, den **Schwarzstorch**, die **Wasseramsel** und den **Kormoran**.
3. Die folgenden für das FFH-Gebiet aufgeführten oder als charakteristische bzw. wertbestimmenden Arten zu berücksichtigenden Tierarten sind nicht im Messtischblatt 5113 Freudenberg (ARTEFAKT Rheinland Pfalz) eingetragen, ein Vorkommen wird deshalb

ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um die Arten **Flussuferläufer**, **Gänsesäger**, **Zwergtaucher**, **Dukatenfalter** und **Kleiner Ampferfeuerfalter**.

6 BERÜCKSICHTIGUNG DER IM FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ VORGE- BENEN MASSNAHMEN

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden im Fachbeitrag Artenschutz vorgegeben, um das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen werden in der vorliegenden FFH-Vorprüfung berücksichtigt.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1 Fällzeitbeschränkung

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen November und Ende Februar, vorzunehmen.

V 2 Abrissbeschränkung

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss des Heizkraftwerkes außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen November und Ende Februar, vorzunehmen.

6.2 Begrünungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes

B 1 Pflanzung einer Baumreihe als Anlage von Korridor für Fledermäuse

Entlang des als öffentliche Grünfläche, ca. 3,5 m breiten Grünstreifens mit Gehrecht zwischen den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird eine Baumreihe gepflanzt und dauerhaft erhalten. Diese soll eine geschlossene Kronendecke bilden und so als Leitlinie für Fledermäuse zu deren Jagdgebieten entlang der Sieg dienen. Es ist eine Auswahl der folgenden Arten zu pflanzen.

Es ist eine Auswahl der folgenden Bäume zu pflanzen:

- Feldahorn (*Acer campestre* „Elsrijk“)
- Blumenesche (*Fraxinus ornus* „Louisa Lady“)
- Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus* „Albertii“)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Pflanzgröße: Hochstämme, 16-18, m Db. 3xv.

Pflege: Anwuchskontrolle, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Lichtraumprofil freihalten

Pflanzabstand: 3,5 m in einer Reihe gepflanzt

6.3 Gestaltungsmaßnahmen

G 1 Beleuchtung:

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung, vor allem in die westliche Richtung zur Sieg hin, nicht erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird.

Am günstigsten stellt sich die Verwendung von UV-armen Natriumdampfhochdruck- oder LED-Leuchten dar. Leuchtmittel mit hohem Spektralbereich (320 bis 720 nm) wie Halogenleuchten oder mit Edelgas gefüllte Lampen sollten nicht verwendet werden. Bei Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten nur Röhren vom Farbtyp „warmwhite“ verwendet werden, da diese einen geringeren UV-Anteil aufweisen.

G 2 Schaffung von Spaltenquartieren und Tagesverstecken an vorgesehener Bebauung:

Hierzu wird auf das „Baubuch Fledermäuse“ (Dietz, M.(2000) et al., Gießen), insbesondere Seite 143 und folgende verwiesen. Da die künftige Bebauung nicht bekannt ist, können keine detaillierteren Angaben gemacht werden. Bei Schaffung von neuen Spaltenquartieren ist auf die Verwendung von Holzschutzmitteln zu verzichten.

7 SUMMATIONSEFFEKTE AUFGRUND RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE“

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen kommt es weder zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch zu einer langfristigen Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten sind daher nicht zu erwarten.

8 FAZIT

Von den zu betrachtenden Arten wurden Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nachgewiesen. Diese Arten nutzen das Plangebiet als Jagdhabitat bzw. überfliegen es. Auch der Eisvogel, Uhu, Mittelspecht, Grauspecht und Grünspecht könnten den Geltungsbereich zur Nahrungssuche aufsuchen.

Es ist jedoch insbesondere der westliche Grünstreifen entlang der Sieg, welcher als Nahrungshabitat genutzt wird. Der eingriffsrelevante Bereich in der Mitte und im Osten des Planbereichs ist aufgrund der anthropogenen Nutzung und weniger bedeutsamen Biotopstrukturen wesentlich ungeeigneter.

Das Plangebiet weist zudem Strukturen auf, welche sich als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für verschiedene Fledermausarten (Bäume und abzureißendes Heizkraftwerk) eignen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes aber keine Verschlechterung des

Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen
Lindenstraße 1
57548 Kirchen

Aufgestellt:
Waldbröl, den 19. April 2021

Aufgestellt:
Kirchen, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

9 LITERATUR UND QUELLEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960, zuletzt geändert am 20.07.2017

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 30.06.2017.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) RLP vom 06.10.2015, zuletzt geändert am 21.12.2016

Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15.02.2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), vom 21.05.1992

Bewirtschaftungsplan FFH-Gebiet DE-5212-302 –„Sieg“, Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord, Mai 2018

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1 "Kreiskrankenhaus und Umgebung" in Kirchen, HKR Landschaftsarchitekten, August 2019

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Kreiskrankenhaus und Umgebung" in Kirchen im Verfahren nach § 13a BauGB Teil 2 – UMWELTPROTOKOLL, HKR Landschaftsarchitekten, August 2019

Glasflächen und Vogelschutz -Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und NABU-Bundesverband, 2010)

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	abgerufen am:
Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP	8.07.2019
Landesamt für Umwelt RLP ARTeFakt – Arten und Fakten	8.07.2019